

Dieser Artikel ist Teil des  
**Open Source Jahrbuchs 2007**

Bernd Lutterbeck  
Matthias Bärwolff  
Robert A. Gehring (Hrsg.)

**Open Source**  
Jahrbuch 2007

Zwischen freier Software und Gesellschaftsmodell

erhältlich unter [www.opensourcejahrbuch.de](http://www.opensourcejahrbuch.de).

Die komplette Ausgabe enthält viele weitere interessante Artikel. Sie können diesen und andere Artikel im Open-Source-Jahrbuch-Portal kommentieren oder bewerten: [www.opensourcejahrbuch.de/portal/](http://www.opensourcejahrbuch.de/portal/). Lob und Kritik sowie weitere Anregungen können Sie uns auch per E-Mail mitteilen.

# Open Source, Open Content und Open Access – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

RETO MANTZ



---

(CC-Lizenz siehe Seite 563)

Open Source, Open Content und Open Access werden häufig und berechtigterweise im gleichen Kontext genannt und als gemeinsame oder zumindest aufeinander basierende Phänomene betrachtet. Mit einem genauen Blick auf die jeweilige Motivation und die rechtlichen Grundlagen lassen sich allerdings einige Unterschiede ausmachen, die sich auch im praktischen Einsatz auswirken können. Anhand der Gemeinsamkeiten, aber auch der Unterschiede, sollen die verschiedenen Konzepte erläutert und in Beziehung zueinander gesetzt sowie offene Fragen und Konfliktpotenziale aufgezeigt werden.

*Schlüsselwörter:* Open Access · Open Content · offenes Publizieren

## 1 Einleitung

Die Veröffentlichung von Werken unter Lizenzen, die eine weitgehend freie und vor allem kostenlose Verwendung des Werks erlauben, nimmt stetig zu. Während bereits Ende der 1980er Jahre Software auf diese Weise verbreitet wurde, hat sich in den letzten Jahren die freie Veröffentlichung von anderen Inhalten und auch wissenschaftlichen Werken als mindestens paralleler Verbreitungsweg etabliert. Für die unterschiedlichen Formen haben sich schlagwortartige Bezeichnungen eingebürgert: Während die freie Veröffentlichung und Verbreitung von Software unter *Open Source* firmiert, fallen unter *Open Content* Inhalte jeglicher Art. Hinzu kommt der Begriff des *Open Access*, der eher den freien Zugang zu wissenschaftlichen Werken öffentlich finanzierter Forschung erfasst.

In diesem Beitrag sollen die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede im Hinblick auf die rechtliche Gestaltung der drei Konzepte beleuchtet werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Grundlagen der Konzepte, also insbesondere die Motivation der Beteiligten bei Freigabe ihrer Werke sowie die eingesetzten rechtlichen

Methoden, gelegt. Zudem soll dieser Beitrag offene rechtliche Probleme oder mögliche Problemsituationen aufzeigen, die teilweise gerade in der Unterschiedlichkeit der Konzepte begründet sind.

Unbestritten ist, dass der rechtliche Anknüpfungspunkt bei der Lizenzierung im Urheberrecht zu finden ist: Die Verbreitung der Werke wird über urheberrechtliche Nutzungsrechte geschützt und gefördert. Diese Konstruktion ist jedoch lediglich Mittel zum Zweck. Die Motivation für die Verwendung offener Modelle wird meist auf andere individuelle Rechte bzw. Grundrechte zurückgeführt. Die einschlägigen Rechte sollen für die unterschiedlichen Konzepte jeweils kurz bestimmt werden.

Die Rechtsübertragung erfolgt aufgrund von Lizenzverträgen. Bei aller Ähnlichkeit finden dennoch unterschiedliche Lizenzverträge für die unterschiedlichen Formen Verwendung. Diese Differenzen sollen ebenfalls behandelt und – soweit möglich – begründet werden.

## 2 Open Source

Open Source ist der Prototyp der Debatte um offene Ressourcen. Es ist bereits intensiv Objekt wissenschaftlicher Erörterungen gewesen und die lizenzrechtlichen Schlussfolgerungen zu diesem Bereich hatten und haben maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Lizenzverträge von Open Content und Open Access.

Die Open-Source- bzw. Free-Software-Bewegung ist – sehr kurz gefasst – entstanden, um eine Alternative zu proprietärer Software, speziell Betriebssystemen wie *UNIX*, zu bieten. Daraus hat sich eine Bewegung entwickelt, deren Ziel die Schaffung, Verbesserung und freie Verbreitung von Computerprogrammen ist.<sup>1</sup> Rechtlich ist sie stark im Gedanken der Redefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verankert.<sup>2</sup>

Die Entwicklung von Open-Source-Programmen basiert wesentlich auf einem ausgeprägten Gemeinschaftsgedanken. Häufig beginnt eine Einzelperson oder ein kleines Team mit der Entwicklung eines Produkts und stellt dieses anderen auf Basis einer Open-Source-Lizenz wie der *GNU General Public License (GPL)* zur Verfügung.<sup>3</sup> Die *GPL* ist nur der wichtigste Vertreter der Open-Source-Lizenzen. Neben diese treten andere, teilweise offenere, teilweise restriktivere Lizenzen. Zu den Bekannteren zählen z. B. die *LGPL*, die *Mozilla Public License* und die *BSD Software License*.<sup>4</sup> Bei Interesse bilden sich rund um das Projekt größere Gruppen. Insbesondere bei komplexen Programmen, deren Entwicklungsaufwand nur in Mannmonaten oder Mannjahren zu messen ist, ist eine große Gemeinschaft zur Bearbeitung und Entwicklung der Programme notwendig. Diese Gemeinschaften zeichnen sich erstens regelmäßig

---

1 Zur Entwicklung von Open Source siehe Rasch (2000).

2 „Free Software—Free as in freedom [free speech]...“ (Grassmuck 2004, S. 285).

3 Zur Community-Bildung siehe Stürmer und Myrach (2006), vgl. auch Raymond (1999).

4 Eine umfassende Übersicht über die zur Verfügung stehenden Lizenzen findet sich unter [http://www.ifross.de/ifross\\_html/lizenzcenter.html](http://www.ifross.de/ifross_html/lizenzcenter.html).

durch eine gemeinsame Verbundenheit in der Motivation aus.<sup>5</sup> Ein weiteres wichtiges Merkmal ist, dass die Mitarbeit an solchen Projekten absolut freiwillig erfolgt. Zwar erzwingt die von der GNU-Lizenz vorgegebene Copyleft-Konstruktion,<sup>6</sup> dass bearbeitete Werke bei Verbreitung immer auch im Quelltext veröffentlicht werden müssen, aber die Entscheidung darüber, ob und wie man ein Programm weiterentwickelt, obliegt dem Programmierer selbst. Open-Source-Gemeinschaften können jedenfalls in kürzester Zeit wachsen und wieder schrumpfen und eine hohe Personalfuktuation aufweisen. Dem steht nicht entgegen, dass mittlerweile auch von Unternehmen bezahlte Programmierer an Open-Source-Projekten arbeiten. Selbstverständlich verfolgen die Unternehmen und somit auch die Mitarbeiter dabei kommerzielle Interessen und sind in der Lage, die Entwicklung von Produkten maßgeblich zu beeinflussen. Dennoch überwiegt die Anzahl der „freien“ Entwickler: Der Gemeinschaftsgedanke bleibt maßgebliches Merkmal in der Entwicklung von Open-Source-Projekten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Unternehmen diesen fördern und nutzen, um auch unternehmensfremde Programmierer einzubinden.

Auch die rechtliche Konstruktion bei der Verbreitung von Open-Source-Werken hat Niederschlag in vielen wissenschaftlichen Publikationen gefunden und ist in weiten Bereichen als aufgearbeitet anzusehen.<sup>7</sup>

Die *GPL* stellt demnach eine Vertragsvorlage dar, durch die der Urheberrechtsinhaber, also der Ersteller eines Werkes, dem zukünftigen Nutzer das Angebot auf Abschluss dieses Vertrages macht. Das entsprechende Vertragsangebot wird in der Verbindung zwischen Werk und Vertragstext „gespeichert“.<sup>8</sup> Der Nutzer, von dem der Urheber in aller Regel nichts weiß, kann es konkludent annehmen, wobei nach § 151 Satz 1 2. Alt. BGB auf den Zugang der Annahme verzichtet wird. Mit Abschluss des Lizenzvertrages räumt dann der Urheber dem Nutzer nach § 31 Abs. 2 UrhG weitgehende einfache Nutzungsrechte am Werk entsprechend den Vertragsbedingungen ein. Die Absicherung der Bedingungen, allen voran das Copyleft-Prinzip, erfolgt dadurch, dass die entsprechenden Willenserklärungen unter eine auflösende Bedingung nach § 158 Abs. 1 BGB gestellt werden. Mit Eintritt einer Verletzung der Vertragsbedingungen fallen die Nutzungsrechte an den Urheber zurück. Alle weiteren nicht durch urheberrechtliche Schranken gedeckten Handlungen am Werk oder den Bearbeitungen, wie z. B. die weitere Verbreitung, sind anschließend rechtswidrig und können gerichtlich untersagt werden. Die rechtliche Wirksamkeit der *GPL* und damit auch anderer Open-Source-Lizenzen in Deutschland per se wird im Grunde seit dem wegweisenden Urteil des Landgerichts München I nicht mehr bezweifelt.<sup>9</sup> Das Landgericht hatte im Jahr 2004 die *GPL* als wirksame Vertragsvorlage eingestuft und auch die Wirksamkeit des Rückfalls der Rechte bei einer Verletzung bestätigt.

5 Zur Motivation ausführlich in Merten und Meretz (2005, S. 294).

6 Die BSD-Lizenzen enthalten z. B. keine solche Klausel.

7 Siehe Jaeger und Metzger (2006) oder Spindler (2004).

8 Allgemein zur „Speicherung“ von Willenserklärungen in Dokumenten bei John (1984, S. 391 ff.).

9 Speziell im Urteil des LG München I MMR 2004, 693.

Im zu entscheidenden Fall hatte ein Hersteller ein auf einem GPL-geschützten Werk basierendes Produkt erstellt und es ohne den geforderten Hinweis sowie ohne Offenlegung des Quelltextes vertrieben. Die Klage eines Miturhebers des Werks vor dem Landgericht hatte Erfolg. Lediglich die Einbeziehung sowie die Wirksamkeit einiger Klauseln, insbesondere der Haftungsklauseln, sind nach den Regeln über allgemeine Geschäftsbedingungen entsprechend §§ 305 ff. BGB bedenklich. Kürzlich hat das Landgericht Frankfurt die Gültigkeit der *GPL* erneut bestätigt.<sup>10</sup> Dabei hatte der Hersteller eines funktionsfähigen Geräts GPL-geschützten Programmcode aus dem Linux-Kernel verwendet, dem Produkt aber weder die *GPL* beigelegt noch den Quelltext offen gelegt. Nach richtiger Auffassung des Landgerichts Frankfurt handelte er diesbezüglich lizenzwidrig.

Problematisch bleibt, dass am Werk eine Vielzahl an Urhebern mitwirkt und deren Beitrag im Einzelnen häufig nicht feststellbar bzw. eingrenzbar ist. Dadurch stellen sich vor allem in der Feststellung der Anspruchsberechtigten und der Mitglieder der Urhebergemeinschaften Probleme,<sup>11</sup> was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass im der Entscheidung des Landgerichts Frankfurt zugrunde liegenden Fall der Kläger sich von den Ersturhebern ausschließliche Nutzungsrechte erteilen ließ, um überhaupt seine Klageberechtigung darlegen zu können.<sup>12</sup> Lassen sich die ursprünglichen Urheber nicht mehr oder nicht eindeutig ermitteln, können bereits hier Schwierigkeiten auftreten.

Hilfreich auch für die spätere Betrachtung ist die Benennung der Akteure. Bei Open Source sind die Programmierer, also die Urheber, auf der einen, die Nutzer, die selbstverständlich auch selbst zu Urhebern werden können, auf der anderen Seite beteiligt. Die Hersteller von kommerziellen Konkurrenzprodukten sind eher als Gegenspieler anzusehen. An der Open-Source-Produktionskette nehmen sie meist nicht teil. Eine Ausnahme hierzu bilden diejenigen Hersteller, die sich selbst zu Open Source bekennen, das Modell unterstützen und es sich nutzbar machen.<sup>13</sup>

### 3 Open Content

Open Content ist das Schlagwort für eine Bewegung, die von den Erfahrungen bei der Verbreitung von Open-Source-Software ausgehend ganz allgemein die Zirkulation

---

10 Siehe dazu LG Frankfurt, Urteil vom 6.9.2006 – 2-6 0 224/06 unter [http://www.jbb.de/urteil\\_lg-frankfurt\\_gpl.pdf](http://www.jbb.de/urteil_lg-frankfurt_gpl.pdf), dazu auch Martens (2006) und Diedrich (2006).

11 So wird teilweise diskutiert, ob die Beteiligten eine Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB bilden und welche Folgen dies hätte. Die h. M. lehnt diese Konstruktion aber für den Regelfall der Open-Source-Erstellung ab, siehe Heussen (2000, S. 332), Jaeger und Metzger (2006, S. 197 ff.), Grützmaker (2006, S. 109), Koch (2000, S. 277 f.), Sujecki (2005, Abs. 8), Sester (2000, S. 801), Jaeger und Schulz (2005, S. 85) und Spindler (2005, S. 542).

12 Siehe zu diesem Fall LG Frankfurt, Urteil vom 6.9.2006 – 2-6 0 224/06 unter [http://www.jbb.de/urteil\\_lg-frankfurt\\_gpl.pdf](http://www.jbb.de/urteil_lg-frankfurt_gpl.pdf).

13 So z. B. *Red Hat*, dazu Knoblich (2006) und zu *Novell*: Smid (2006).

von Inhalten umfasst. Die dahinterstehende Idee ist, dass Informationen als nicht-körperliche und leicht jederzeit vervielfältigbare Güter nach Möglichkeit jedem und jederzeit zur Verfügung stehen sollten. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür bieten Wikis im Allgemeinen und *Wikipedia* im Speziellen.<sup>14</sup>

Neben Open-Source-Programmen als Werke treten dadurch ganz allgemein Texte, Bilder, Tonsequenzen, Filme, Prozessorarchitekturen usw. auf. Der Fantasie sind insoweit keine Grenzen gesetzt. Auch bei Open Content gibt es eine große Gemeinschaft der Beitragenden. An *Wikipedia* z. B. arbeiten viele Freiwillige, wobei ebenfalls anonymisierte bzw. pseudonymisierte Beiträge möglich sind, so dass sich die Identität aller Urheber faktisch nicht feststellen lässt. Häufiger als bei Open Source kommt es jedoch auch vor, dass nur einzelne Personen an einem Werk arbeiten und sich um dieses keine Bearbeitungsgemeinschaften bilden. Open Content hat sich in vielerlei Hinsicht der positiven Erfahrungen der Open-Source-Bewegung bedient. Insbesondere werden Lizenzverträge benutzt, die den Open-Source-Lizenzen sehr ähnlich sind. Dennoch bestehen bereits in der Lizenzvertragsgestaltung deutliche Unterschiede zu Open Source. Open-Content-Lizenzen sind häufig modular aufgebaut. Bekanntestes Beispiel hierfür sind die Creative-Commons-Lizenzen.<sup>15</sup> Modularität bedeutet, dass der Urheber aus einer Vielzahl von Vertragsmodalitäten die für ihn passende Variante wählen kann. Die Heterogenität der Lizenzverträge wird demnach bei Open Content bereits über die Modularität erreicht, wohingegen bei Open Source mehrere monolithische Lizenzvorlagen wie die *GPL* oder die *Lesser GPL (LGPL)* nebeneinander stehen.<sup>16</sup> Im Ergebnis hat natürlich der Urheber sowohl bei Open Source als auch bei Open Content die Wahl; Open Content ist aber bereits auf diese Differenzierungen ausgelegt. Ein Modul, das bei Open Source zudem praktisch unbekannt ist, ist das Verbot von Bearbeitungen – bei den Creative-Commons-Lizenzen „No Derivatives“ (ND) genannt. Während Open Source ganz wesentlich darauf beruht, dass Entwicklergemeinschaften ein Produkt weiterentwickeln, ist bei Open Content also die alleinige Bearbeitungsbefugnis des Urhebers durchaus üblich. Die Folge dieser Entscheidung ist jeweils, dass zwar die Information der Allgemeinheit zur Verfügung steht, aber nur über die urheberrechtlichen Schranken, wie z. B. die Zitierfreiheit nach § 51 UrhG, in den Diskurs einbezogen werden kann. Weiterentwicklungen bleiben dem Urheber vorbehalten. Die Problematik der Urhebergemeinschaften und ihrer rechtlichen Behandlung stellt sich in diesem speziellen Fall nicht. Ganz allgemein tritt die Open-Content-Gemeinde aber sehr stark für eine möglichst schrankenfreie Verbreitung der Inhalte ein. Kommerzielle Nutzung sowie Bearbeitungen sollten soweit wie möglich erlaubt werden.<sup>17</sup>

Auch zeigt sich, dass die Problempunkte bei Open Content weitgehend andere als

14 Siehe dazu im Open Source Jahrbuch 2005 Danowski und Voß (2005).

15 Auch die Creative-Commons-Lizenzen haben mittlerweile gerichtliche Anerkennung gefunden, siehe Mantz (2006a).

16 Mit dem Versionssprung auf *GPL v3* könnte sich dies allerdings ändern, siehe Jaeger (2006).

17 Vgl. z. B. Waidele (2006), ebenso Möller (2006).

bei Open Source sind. So dreht sich ein Großteil der Diskussionen um die Möglichkeit des Urhebers, die kommerzielle Nutzung zu untersagen.<sup>18</sup> Schwierigkeiten bereitet hierbei speziell die Frage, wann eine Nutzung als kommerziell einzustufen ist.<sup>19</sup> Daraus können sich erhebliche rechtliche Unsicherheiten ergeben. Bei Open Content tritt neben die Bearbeitung als Mittel der „Weiterentwicklung“ vor allem auch die Kompilation in Sammelwerken,<sup>20</sup> die durch das Verbot der kommerziellen Nutzung an Brisanz gewinnt. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Lizenzen spezielle, teilweise komplizierte Regelungen hinsichtlich der Verwendung von Sammelwerken aufweisen.<sup>21</sup> Grund hierfür ist sicher ebenfalls, dass unter Open Content auch Werke fallen, deren „Weiterentwicklung“ sich erheblich schwieriger gestaltet als bei Computerprogrammen. Auch zeigen diese Module, dass seitens der Urheber durchaus Bedarf daran besteht, die Nutzung nicht vollständig freizugeben bzw. über den reinen Copyleft-Gedanken, der in der Terminologie von *Creative Commons* „Share Alike“ genannt wird, hinaus einzuschränken. Rechtlich knüpft Open Content ebenfalls an die Kommunikationsfreiheiten im weiteren Sinne nach Art. 5 Abs. 1 GG an.

Als relevante Akteure treten erneut Urheber und Nutzer auf. Teilweise besteht auch eine echte Konkurrenzsituation, z. B. zwischen der *Wikipedia* und kommerziellen Lexikonherstellern. Diese Konkurrenz ist aber nicht so stark ausgeprägt und in den Prozess einbezogen wie bei Open Source. Neue Akteure hingegen sind die Verwertungsgesellschaften. Diese vertreten z. B. bei Werken der Musik die Urheber und nehmen deren Rechte gegenüber Dritten wahr. Daraus ergibt sich ein gänzlich neues Spannungsfeld. Werke, die bereits von einem Wahrnehmungsvertrag des Urhebers mit einer Verwertungsgesellschaft erfasst werden, kann der Urheber nicht unter eine Open-Content-Lizenz stellen. Da vorher der Verwertungsgesellschaft ausschließliche Nutzungsrechte erteilt wurden, ist dem Urheber eine Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch die Verbreitung unter einer Open-Content-Lizenz rechtlich nicht mehr möglich.<sup>22</sup> Besonders für den Nutzer ist die Situation denkbar ungünstig. Da es keinen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten gibt,<sup>23</sup> steht das Werk zwar augenscheinlich unter einer Open-Content-Lizenz, tatsächlich ist die Nutzung aber nicht so frei wie es der Lizenzvertrag verspricht. Entsprechende Gerichtsverfahren sind hierzulande noch nicht bekannt geworden. In Spanien hatte ein Gericht den Fall zu

---

18 Eingehend dazu Möller (2006).

19 Der Entwurf einer Richtlinie zur Entscheidung über den Tatbestand der Kommerzialität ist erhältlich unter [http://wiki.creativecommons.org/DiscussionDraftNonCommercial\\_Guidelines](http://wiki.creativecommons.org/DiscussionDraftNonCommercial_Guidelines).

20 Dazu auch Liang (2004).

21 Zum Beispiel Ziffer 4 lit. a und Ziffer 7 lit. a Satz 2 der *Creative Commons License*, siehe unter <http://creativecommons.org>. Außerdem § 2 Abs. 3 der *Digital Peer Publishing License*, siehe unter <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl>.

22 Die *Creative Commons* weist auch darauf hin, dass GEMA-Mitglieder Creative-Commons-Lizenzen nicht einsetzen können, siehe <http://de.creativecommons.org/faq.html>, zur Problematik auch Herrmann und Kösch (2004).

23 Siehe dazu BGHZ 5, 116 (119); BGH GRUR 1959, 200 (203); siehe auch Wandtke und Grunert (2006), Schricker (2006) und Hertin (1998, Rn. 9).

entscheiden, dass die berechnigte Verwertungsgesellschaft von einem Barinhaber, der in seiner Bar nur unter CC-Lizenz stehende Musik spielte, entsprechende Gebühren verlangte. Dem Gericht zufolge bestand aber aufgrund der vorhandenen CC-Lizenzen keine Pflicht seitens des Beklagten, Gebühren an die Verwertungsgesellschaft abzuführen. Die Urheber hätten aus dem „moralischen und wirtschaftlichen Recht“ an ihrem Werk die Berechnigung, ihre Werke zu verbreiten, ohne Ansprüche der Verwertungsgesellschaft den Nutzern gegenüber zu begründen.<sup>24</sup> Ob ein deutsches Gericht ebenso entscheiden würde ist fraglich. Mit zunehmendem falschen Einsatz von Open-Content-Lizenzen, z. B. durch Musiker, ist es aber nur eine Frage der Zeit, bis ein solches Gerichtsverfahren betrieben wird.

Für viel Spannung dürfte auch in Zukunft die weitere Entwicklung der entsprechenden Lizenzen sorgen. Grund hierfür ist, dass die für Open Source relevante *GPL* weiterentwickelt und vermutlich im ersten Quartal 2007 den Versionswechsel auf Version 3.0 vornehmen wird.<sup>25</sup> Gleichzeitig wird mit Hochdruck an der Modernisierung der Creative-Commons-Lizenzen gearbeitet.<sup>26</sup> Beachtenswert ist, dass die Diskussionspunkte sich teilweise decken. So sollen beide Vertragswerke zukünftig Regelungen hinsichtlich Digital-Rights-Management-Systemen (DRM) enthalten.<sup>27</sup> Zudem öffnen sich die Creative-Commons-Lizenzen immer mehr auch in Richtung von Programmen bzw. Programmtexten, wie sich ebenfalls an der Debatte um DRM zeigt. Creative-Commons-Lizenzen sollen demnach tatsächlich für alle möglichen Inhalte geeignet sein und treten damit in eine Konkurrenzsituation zu den klassischen Open-Source-Lizenzen. Diese könnte durch Kompatibilitätsklauseln zumindest entschärft werden. Streitpunkt ist nämlich auch die Vereinbarkeit von verschiedenen Lizenzen. Dabei dreht sich die Frage jeweils hauptsächlich darum, ob Inhalte, die unter einer bestimmten Lizenz stehen, mit Inhalten unter anderen Lizenzen vermengt werden können und welche Lizenz anschließend bei Derivaten zu wählen ist. So könnten möglicherweise Bildwerke unter einer Creative-Commons-Lizenz mit Quelltexten eines Programms und der *GPL* vereint werden, wobei das gemeinsame Dach entweder beide Lizenzen oder sogar nur die Creative-Commons-Lizenz sein könnten. Dadurch könnten die Unterschiede zwischen Open Source und Open Content zumindest lizenzrechtlich weiter schwinden.

24 Siehe dazu im Spanischen Urteil *Juzgado de Primera número seis de Badajoz*, Urteil vom 17. 2. 2006 – Verfahrensnr. 761/2005, Urt. Nr. 15/2006, dazu auch <http://creativecommons.org/weblog/entry/5830>.

25 Ausführlich dazu <http://gplv3.fsf.org>, siehe auch Moglen (2006), Jaeger (2006), Jaeger und Metzger (2006) oder auch Mantz (2006b).

26 Aktuelle Entwürfe und Diskussionen unter [http://wiki.creativecommons.org/License\\_versions#3.0](http://wiki.creativecommons.org/License_versions#3.0).

27 Die Diskussion bei *Creative Commons* lässt sich gut in den Mailing-Listen-Archiven verfolgen: <http://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/2006-August/003855>.

## 4 Open Access

Open Access steht inhaltlich und teilweise auch rechtlich Open Content sehr nahe. Die Spezialität liegt darin, dass es sich um die Verbreitung von wissenschaftlichen Werken, meist also Textwerken und Begleitmaterial, handelt.

Die Open-Access-Bewegung gründet sich zu großen Teilen auf der sogenannten Publikationskrise: Mit einer steigenden Anzahl von Fachzeitschriften, steigenden Subskriptionspreisen und demgegenüber sinkenden öffentlichen Mitteln sehen sich die wissenschaftlichen Institutionen, allen voran die Bibliotheken, immer weniger in der Lage, die in wissenschaftlichen Werken gesammelten wissenschaftlichen Erkenntnisse einzukaufen und vorzuhalten. Verschärfend wirkt der Umstand, dass durch die hohen Preise im Grunde mit öffentlichen Mitteln nur diejenigen wissenschaftlichen Ergebnisse erworben werden, die vorher in der Forschung zumeist durch öffentliche Förderung gewonnen wurden. Es liegt somit eine Doppelfinanzierung vor, die als zunehmend unerträglich empfunden wird.<sup>28</sup>

Als Reaktion entstand die *Budapest Open Access Initiative* sowie in der Folge die *Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen*<sup>29</sup>. Nach der *Berliner Erklärung* soll der Zugang zu Wissen offen sein. Dies umfasst die Rechtseinkäumung zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung<sup>30</sup> – auch von Bearbeitungen – unter Beibehaltung der korrekten Namensnennung, wobei nicht auf spezielle Lizenzen verwiesen wird. Die Erstellung von körperlichen Vervielfältigungsstücken soll zumindest in geringem Umfang zum persönlichen Gebrauch erlaubt werden. Die Werke sollen des Weiteren dauerhaft elektronisch vorgehalten werden. Dafür werden sogenannte Archivserver bzw. *repositories*<sup>31</sup> verwendet. Während Open Source und Open Content diese Dauerhaftigkeit nicht explizit verfolgen, ist sie bei Open Access also eines der Primärziele, um einmal gewonnenes Wissen zu erhalten.

Als Resultat sollten nach der *Berliner Erklärung* alle Wissenschaftler ihre Werke in solchen *repositories* hinterlegen. Für viele Wissenschaftler gibt es allerdings wenig Alternativen zur Veröffentlichung über große und anerkannte Verlage. Der Ort der Veröffentlichung bestimmt maßgeblich die wissenschaftliche Aufmerksamkeit (sog. *impact*) und damit auch den Reputationsgewinn des Wissenschaftlers.<sup>32</sup> Diese Be-

28 Siehe dazu Pflüger und Ertmann (2004, S. 437), Hilty (2006, S. 181 ff.), Neumann (2006, S. 321 f.) und Sietmann (2006, S. 192).

29 Die originale Erklärung hier: <http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>. Die Übersetzung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Original: [http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration\\_dt.pdf](http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf).

30 Ob das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst sein soll, lässt sich dem Text nicht explizit entnehmen.

31 Ein Beispiel für ein *repository* unter <http://www.arxiv.org>.

32 Siehe dazu Pflüger und Ertmann (2004, S. 436 f.), inwieweit der *impact* durch die freie Veröffentlichung sogar erhöht wird, ist ebenfalls Diskussionsgegenstand, dazu mehr unter [http://www.ma.uni-heidelberg.de/bibl/a-z/open\\_access/impact.html](http://www.ma.uni-heidelberg.de/bibl/a-z/open_access/impact.html) und in der DFG-Studie (Over et al. 2005). Zur Berechnung des *impact factor* siehe Dong et al. (2005).

standsaufnahme gilt aber bereits jetzt nicht mehr für alle Disziplinen. Insbesondere in den Naturwissenschaften existieren bereits heute anerkannte und damit auch bei den Urhebern akzeptierte Open-Access-Zeitschriften. Erklärtes Ziel vieler Universitäten ist der Ausbau des Angebots an offen zugänglichen Informationsquellen, in die Wissenschaftler ihre Werke einstellen.<sup>33</sup> Eben für den Bereich wissenschaftlicher Publikationen wurde mit der *Digital Peer Publishing License*<sup>34</sup> (DPPL) vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ein speziell auf Open-Access-Zeitschriften bzw. -Werke zugeschnittener Lizenzvertrag entwickelt.<sup>35</sup> Die DPPL ist ebenso wie die Creative-Commons-Lizenzen modular aufgebaut. Insbesondere kann der Urheber auch hier die Bearbeitung verbieten.<sup>36</sup> Bei wissenschaftlichen Werken wird davon häufig Gebrauch gemacht, da der Urheber für die unter seinem Namen erscheinenden Beiträge in besonderem Maße einstehen muss. Dem Ziel, die Zugänglichkeit des Werkes zu gewährleisten und damit den wissenschaftlichen Diskurs und die wissenschaftliche Weiterentwicklung zu fördern, genügt der Urheber auch mit dieser Form der Verbreitung, allerdings unter Widerspruch zur *Berliner Erklärung*. Damit wird eines der Probleme der *Berliner Erklärung* umgangen. In ihr enthalten ist die Erlaubnis zur Bearbeitung und anschließenden Veröffentlichung unter dem Namen des Ursprungsurhebers. Bearbeitungen sollten aber vielmehr eindeutig als solche gekennzeichnet werden. In der vorliegenden Form schützt die *Berliner Erklärung* folglich nicht vor Verfälschungen, die dann unter dem Namen des Wissenschaftlers verbreitet werden könnten. Ihm verbleibt nur der Entstellungsschutz nach § 14 UrhG.

Interessant ist zudem, dass die DPPL entsprechend § 3 Abs. 2 und § 4 DPPL nicht jede Form der Entgeltsicherung verbietet. Bietet z. B. die zentrale Archivierung einen Mehrwert, so darf zwar nicht für das Werk an sich, durchaus aber für den Zugang ein Entgelt verlangt werden. Der Zugang kann auch durch technische Schutzmaßnahmen, beispielsweise eine Nutzerkennung, gesichert sein.<sup>37</sup> Im Hinterkopf sollte behalten werden, dass der Nutzer nach einmaligem Zugang selbstverständlich alle im Lizenzvertrag festgehaltenen Rechte, also u. a. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, erwirbt.

Darin zeigt sich bereits die im Vergleich zu Open Content unterschiedliche Motivation. Die wissenschaftliche Diskussion und Weiterentwicklung auf Basis der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG stehen im Vordergrund. Für diese ist natürlich die freie Verfügbarkeit notwendig, sie wird jedoch nicht primär auf die Redefreiheit

33 So sollen z. B. Ergebnisse aus DFG-geförderten Studien in Zukunft unter Open Access zur Verfügung stehen, dazu mehr unter <http://www.dfg.de/lis/openaccess>.

34 <http://www.dipp.nrw.de>

35 Die DPPL soll die konsequente Umsetzung des Open-Access-Ansatzes ermöglichen, vgl. <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl>, sie könnte aber auch als Open-Content-Lizenz bezeichnet werden.

36 Bei der Basisversion der DPPL ist dies Standard. Der Urheber kann auch die Bearbeitung nur von Teilen des Werks erlauben (modulare DPPL), gedacht wurde dabei z. B. daran, den Text zu schützen, aber die als Beleg dienenden Formeln zur Bearbeitung und Weiterentwicklung freizugeben, siehe <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/veraenderung/faq23>.

37 Zu diesem Themenbereich Knauf (2006, S. 105 f.).

nach Art. 5 Abs. 1 GG gestützt. Der Gemeinschaftsgedanke im Sinne einer gemeinschaftlichen Bearbeitung ist bei Open Access in der Regel weniger stark ausgeprägt und bezieht sich im Wesentlichen auf die wissenschaftliche Fortentwicklung. Dadurch tritt ein rechtliches Problem von Open Source und Open Content häufig gar nicht auf: Der bzw. die Urheber sind eindeutig benennbar. Die Bildung von unübersichtlichen Gesellschaften bzw. Urhebergemeinschaften entfällt weitgehend.

Weitere Akteure, die bei Open Source keine, bei Open Content nur eine geringe, bei Open Access hingegen eine wesentliche Rolle spielen, sind die Verlage. Während bei Open Content zwar durchaus Verlage als Konkurrenten auftreten, sind sie im Bereich der Wissenschaftspublikation diejenigen, die den Zugang zu den etablierten und anerkannten und damit reputationsträchtigen Publikationswegen kontrollieren. Im Bereich des Open Access wird deshalb auch deutlich zwischen verschiedenen Arten der Open-Access-Publikation unterschieden. Die „Golden Road“ ist hierbei diejenige, bei der der Autor das Werk tatsächlich und originär unter einer offenen Lizenz der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. Die „Green Road“ hingegen beschreibt die erstmalige Veröffentlichung des Werks über einen Verlag als Mittler und anschließend bzw. später die freie Veröffentlichung, z. B. auf der eigenen Homepage.

Meist räumt der Urheber den Verlagen die ausschließlichen Nutzungsrechte ein. Diese Konstellation ist bei Open Source gar nicht, bei Open Content nur ausnahmsweise bekannt. Neben die Rechtsbeziehung zwischen Urheber und Nutzer tritt folglich diejenige zwischen Urheber und Verlag, woraus sich einschneidende Auswirkungen ergeben können. Will der Wissenschaftler das Werk trotz Einigung mit dem Verlag unter einer Open-Access-Lizenz veröffentlichen, so muss er die vertraglichen Grundlagen mit dem Verlag entsprechend gestalten. Eine Beschränkung auf die ausschließliche Einräumung von Nutzungsrechten nur für die kommerzielle Nutzung, wie sie z. B. das *SPARC Author's Addendum*<sup>38</sup> vorsieht, ist beispielsweise nicht möglich, da die Aufteilung der Urheberrechte auf die verschiedenen Nutzungsarten nur realisierbar ist, wenn es sich um wirtschaftlich-technisch abgrenzbare Nutzungen handelt.<sup>39</sup> Die Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung ist aber lediglich wirtschaftlicher Natur und damit nicht als Abgrenzungskriterium tauglich.

Selbst die originäre Veröffentlichung als Open Access mit anschließendem Abschluss eines Verlagsvertrages birgt Haftungsrisiken für den Urheber und Rechtsunsicherheit bei den Nutzern. Grund dafür ist, dass die Belastung des Urheberrechts nach § 33 UrhG nur diejenigen Nutzer schützt, die den Lizenzvertrag mit dem Urheber abgeschlossen haben, bevor er die folgende ausschließliche Rechteinräumung an den Verlag vorgenommen hat.<sup>40</sup> Eine analoge Anwendung des § 33 UrhG zugunsten der Nutzer ist nicht möglich, mindestens ist die Frage aber als ungeklärt anzusehen. Die Verwendung der Open-Access-Lizenzen beschränkt somit nicht bereits das dem

---

38 <http://www.arl.org/sparc/author/addendum.html>

39 Siehe im BGHZ 95, 274 (283), aber auch bei Hertin (1998, Rn. 6) und Schack (2005, Rn. 535).

40 Ausführlich dazu Mantz (2006c, S. 78 f.).

Verlag einräumbare Nutzungsrecht. Die Unterschiede, und in der Folge auch die möglichen Rechtsunsicherheiten, von Open Access gegenüber Open Content sind mithin vielfältig.

## 5 Zusammenfassung der rechtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Als wichtigste Gemeinsamkeit der verschiedenen hier betrachteten Lizenzen ist das Copyleft-Prinzip zu nennen. Open Access kann zwar grundsätzlich auch ohne Copyleft realisiert werden, je nach Verständnis des Begriffs Open Access könnte auch die kostenfreie Verfügbarkeit auf dem Server eines Verlages darunter fallen. Allerdings zeigt doch die Konstruktion der *Digital Peer Publishing License*, dass zumindest bei ausdrücklicher Lizenzgestaltung das Konzept des Copyleft von Open Source und Open Content übernommen wurde.

Auch der Vertragsschluss ist bei allen Alternativen gleich gestaltet, schließlich ähneln sich die Lizenzen sehr. Die Rechte werden bei den Lizenzen fast immer durch den Rückfall an den Urheber bei einer Vertragsverletzung abgesichert, was im deutschen Recht über eine auflösende Bedingung realisiert wird. Unterschiede ergeben sich insbesondere bei der Modularität der Lizenzen. So erlauben Open-Content- und Open-Access-Lizenzen das Verbot von Bearbeitungen und kommerzieller Nutzung. Aus diesen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Vertragsmodalitäten resultieren jedoch Abgrenzungsprobleme. Je stärker hiervon Gebrauch gemacht wird, desto mehr verlagern sich die rechtlichen Probleme. Während bei Open Source und Open Content häufig flexible Urhebergemeinschaften auftreten, basiert Open Access in vielen Fällen nicht auf einer Bildung von Gruppen. Vielmehr sollen Diskurs und Weiterentwicklung in der Wissenschaft gefördert werden. Dadurch stellen sich Probleme mit Gesellschaften und der Feststellung von Urheberrechtseinhabern nicht.

Während bei Open Content Verwertungsgesellschaften eine Rolle spielen können, sind bei Open Access zusätzlich die Verlage eine wichtige Größe, die noch immer maßgeblich auf die Vertragsgestaltung und die Möglichkeiten der Urheber einwirkt. Dieser Einfluss kann durch die Auflösung der Monopolisierung bzw. Oligopolisierung der anerkannten Vertriebswege verringert werden. Gerade diesen Weg schlagen Open-Access-Zeitschriften ein.

## 6 Fazit

Open Source, Open Content und Open Access stehen sich in vielerlei Hinsicht sehr nahe. Alle drei Konzepte dienen der Verfolgung eines gemeinsamen, übergeordneten Ziels: der freien Verfügbarkeit und Nutzbarkeit des Gutes *Information*. Als Folge ähneln sich die Motivationswege. Aber auch die Werkzeuge der Rechtssicherung haben viele Eigenschaften gemein.

Aus der Vielgestaltigkeit der Werke und den Entwicklungshintergründen ergeben sich jedoch einige Unterschiede, die sich auch in den verwendeten Lizenzverträgen niedergeschlagen haben. In der rechtlichen Behandlung muss dementsprechend, trotz der Gemeinsamkeiten, differenziert werden. Die rechtlichen Konstrukte sind nicht ohne Weiteres übertragbar. Vielmehr sind jeweils eine detaillierte Analyse der Rechtsverhältnisse und Fingerspitzengefühl erforderlich, um den tatsächlichen und historischen Unterschieden auch in rechtlicher Hinsicht gerecht zu werden.

Spannend bleibt, wie sich die Situation in Zukunft entwickeln wird. Hier sind bei Open Source und Open Content zum einen natürlich die Lizenzänderungsbestrebungen bei der GPL bzw. den Creative-Commons-Lizenzen zu beachten, wobei auch die Akzeptanz der neuen Lizenzmodelle in der jeweiligen Nutzergemeinde eine wesentliche Rolle spielen wird. Auf der anderen Seite bleiben die Reaktionen der Rechteinhaber bzw. Verlage auf die neue Herausforderung der offenen Ressourcen im weiteren Sinne abzuwarten. Nicht zuletzt stehen insbesondere im Bereich des Urheberrechts in Deutschland einschneidende gesetzliche Änderungen an, die auch die Rechteinhaber bei Open Content und Open Access sowie den Zugang zu Informationen allgemein maßgeblich zu beeinflussen vermögen.

## Literatur

- Danowski, P. und Voß, J. (2005), Das Wissen der Welt – Die Wikipedia, in B. Lutterbeck, R. A. Gehring und M. Bärwolff (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2005', Lehmanns Media, Berlin, S. 393–405. <http://www.opensourcejahrbuch.de> [12. Dez 2006].
- Diedrich, O. (2006), 'Deutsches Gericht bestätigt Gültigkeit der GPL', heise online. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/78530> [12. Dez 2006].
- Dong, P., Loh, M. und Mondry, A. (2005), 'Relevance Similarity: An Alternative means to monitor Information Retrieval Systems', *Biomedical Digital Libraries* 2(6). doi:10.1186/1742-5581-2-6, <http://www.bio-diglib.com/content/2/1/6> [12. Dez 2006].
- Grassmuck, V. (2004), *Freie Software – Zwischen Privat- und Gemeineigentum*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn. <http://freie-software.bpb.de/> [12. Dez 2006].
- Grützmaker, M. (2006), 'In der Regel keine Gesellschaft', *ITRB – Der IT-Rechts-Berater* S. 108.
- Herrmann, T. und Kösch, S. (2004), 'Das GEMA Kuddelmuddle', *DE:BUG* 83. <http://www.de-bug.de/texte/3392.html> [12. Dez 2006].
- Hertin, P. W. (1998), Vorbemerkung vor § 31, in W. Nordemann, F. K. Fromm, K. Vinck und P. W. Hertin (Hrsg.), 'Urheberrecht – Kommentar zum Urheberrecht und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz', 9. Aufl., Kohlhammer, Stuttgart.
- Heussen, B. (2000), Sklaven, Bücher und Ideen – Rechtliche Chancen und Gefahren des E-Commerce, in C. Schertz und H. J. Omsels (Hrsg.), 'Festschrift für Paul W. Hertin zum 60. Geburtstag', C. H. Beck, München.

- Hilty, R. M. (2006), 'Das Urheberrecht und der Wissenschaftler', *GRUR Int.* **55**(3), S. 179–190.
- Jaeger, T. (2006), 'Eine Lizenz entsteht – Neue Entwürfe für GPL und LGPL', heise open. <http://www.heise.de/open/artikel/76248> [12. Dez 2006].
- Jaeger, T. und Metzger, A. (2006), *Open Source Software. Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software*, 2. Aufl., C. H. Beck.
- Jaeger, T. und Schulz, C. (2005), Gutachten zu ausgewählten rechtlichen Aspekten der Open Source Software, Gutachten, Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifross). [http://www.ifross.de/ifross\\_html/art47.pdf](http://www.ifross.de/ifross_html/art47.pdf) [12. Dez 2006].
- John, U. (1984), 'Grundsätzliches zum Wirksamwerden empfangsbedürftiger Willenserklärungen', *AcP* **184**, S. 385.
- Knauf, S. (2006), Schutz von Open Access-Dokumenten und Datenbanken, in G. Spindler (Hrsg.), 'Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen', Universitätsverlag Göttingen, Göttingen, S. 105–154.
- Knoblich, W. (2006), Erfolgreich mit Open Source – Das Red-Hat-Open-Source-Geschäftsmodell, in B. Lutterbeck, M. Bärwolff und R. A. Gehring (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2006', Lehmanns Media, Berlin, S. 155–164. <http://www.opensourcejahrbuch.de>.
- Koch, F. (2000), 'Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software', *Computer und Recht* **16**(5), S. 273–281.
- Liang, L. (2004), A Guide to Open Content Licences, Studie, Piet Zwart Institute, Willem de Kooning Academy, Hogeschool Rotterdam. <http://pzwart.wdka.hro.nl/mdr/pubsfolder/opencontentpdf> [12. Dez 2006].
- Mantz, R. (2006a), 'Creative Commons-Lizenzen gerichtlich wirksam', *Computer und Recht* (5), S. R55.
- Mantz, R. (2006b), 'GPL: Version 3 zur Diskussion', *Computer und Recht* (4), S. R42 f.
- Mantz, R. (2006c), Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in G. Spindler (Hrsg.), 'Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen', Universitätsverlag Göttingen, Göttingen, S. 55–103.
- Martens, S. (2006), 'LG Frankfurt/M.: Gültigkeit der GPL', *ITRB – Der IT-Rechts-Berater* **11**, S. 245.
- Merten, S. und Meretz, S. (2005), Freie Software und Freie Gesellschaft, in B. Lutterbeck, R. A. Gehring und M. Bärwolff (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2005', Lehmanns Media, Berlin, S. 293–309. <http://www.opensourcejahrbuch.de> [12. Dez 2006].
- Moglen, E. (2006), GPL v3 – Die Diskussion ist eröffnet, in B. Lutterbeck, M. Bärwolff und R. A. Gehring (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2006', Lehmanns Media, Berlin, S. 263–266.
- Möller, E. (2006), Freiheit mit Fallstricken: Creative-Commons-NC-Lizenzen und ihre Folgen, in B. Lutterbeck, M. Bärwolff und R. A. Gehring (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2006', Lehmanns Media, Berlin, S. 271–282. <http://www.opensourcejahrbuch.de> [12. Dez 2006].

- Neumann, J. (2006), Auf dem Weg zu einem Open-Access-Geschäftsmodell – Erfahrungsbericht German Medical Science, in B. Lutterbeck, M. Bärwolff und R. A. Gehring (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2006', Lehmanns Media, Berlin, S. 319–336.
- Over, A., Maiworm, F. und Schelewsky, A. (2005), Publikationsstrategien im Wandel – Ergebnisse einer Umfrage zum Publikations- und Rezeptionsverhalten unter besonderer Berücksichtigung von Open Access, Studie, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn. [http://www.dfg.de/dfg\\_im\\_profil/zahlen\\_und\\_fakten/statistisches\\_berichtswesen/open\\_access/download/oa\\_ber\\_dt.pdf](http://www.dfg.de/dfg_im_profil/zahlen_und_fakten/statistisches_berichtswesen/open_access/download/oa_ber_dt.pdf) [12. Dez 2006].
- Pflüger, T. und Ertmann, D. (2004), 'E-Publishing und Open Access: Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich', *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* **48**, S. 436–443.
- Rasch, C. (2000), 'A Brief History of Free/Open Source Software Movement'. <http://www.cisnet.com/glenmcc/foss/brief-open-source-history.html> [12. Dez 2006].
- Raymond, E. S. (1999), The Cathedral and the Bazaar, in 'The Cathedral and the Bazaar: Musings on Linux and Open Source from an Accidental Revolutionary', O'Reilly & Associates, Cambridge, MA, USA, Kapitel The Social Context of Open-Source Software.
- Schack, H. (2005), *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Schricker, G. (2006), Vor §§ 28 ff. Vorbemerkung, in G. Schricker (Hrsg.), 'Urheberrecht', 3. Aufl., C. H. Beck, München, S. 565–622, Rn. 63.
- Sester, P. (2000), 'Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen', *Computer und Recht* **16**(12), S. 797–807.
- Sietmann, R. (2006), 'Über die Ketten der Wissensgesellschaft', *c't* (12), S. 190.
- Smid, V. (2006), Novell goes Open Enterprise, in B. Lutterbeck, M. Bärwolff und R. A. Gehring (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2006', Lehmanns Media, Berlin, S. 19–30.
- Spindler, G. (2004), *Rechtsfragen bei Open Source*, Otto Schmidt, Köln.
- Spindler, G. (2005), Miturhebergemeinschaft und BGB-Gesellschaft, in A. Ohly, T. Bodewig, T. Dreier, H.-P. Götting, M. Haedicke und M. Lehmann (Hrsg.), 'Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag', C. H. Beck, München, S. 539–558.
- Stürmer, M. und Myrach, T. (2006), Open Source Community Building, in B. Lutterbeck, M. Bärwolff und R. A. Gehring (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2006', Lehmanns Media, Berlin, S. 219–234. <http://www.opensourcejahrbuch.de> [12. Dez 2006].
- Sujecki, B. (2005), 'Vertrags- und urheberrechtliche Aspekte von Open Source Software im deutschen Recht'. <http://www.jurpc.de/aufsatz/20050145.htm> [25. Nov 2005].
- Wädele, S. (2006), 'Kreatives Schaffen durch Teilen'. <http://stefan.waedele.info/2006/05/09/kreatives-schaffen-durch-teilen> [12. Dez 2006].
- Wandtke, A.-A. und Grunert, E. W. (2006), Vorbemerkung vor §§ 31 ff., in A.-A. Wandtke und W. Bullinger (Hrsg.), 'Praxiskommentar zum Urheberrecht', C. H. Beck, S. 373–410, Rn. 47.